

Stadtverwaltung Allendorf (Lumda)

Bahnhofstraße 14

35469 Allendorf (Lumda)

Anlagen zum Protokoll

**der 09. öffentlichen Sitzung des Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und
Rechtsausschusses gemeinsam mit dem Ausschuss für Sport, Kultur, Tourismus
und Soziales und dem Ortsbeirat Climbach**

Anlagen

- 1 Gesellschaftervertrag „Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen GmbH“**
- 2 Detailaufstellung der Rückbaukosten der ehemaligen Containerstandorte zur Flüchtlingsunterbringung sowie die hierzu mit dem Landkreis Gießen getroffenen Vertragsvereinbarungen**
- 3 Mittelanmeldungen der Lebenshilfe Gießen zu den Betriebskosten seit dem Jahr 2016**
- 4 Kostenberechnung bzw. die Ermittlung der einzelnen Kostenanteile (Stadt/Land/Eltern) auf Basis der vorliegenden Haushaltsplanung 2018**
- 5 Erläuterung der eingeplanten Kosten in Höhe von 15.000 € für die Herstellung der Außenanlagen der KiTa in Nordeck**
- 6 Zusammenstellung der Belegungszahlen der Kindertagesstätten**
- 7 Fragestellung: Können für die geplante Heizungserneuerung des Sportlerheims in Nordeck (8.000 €) Zuschüsse des Landessportbundes gewährt werden**
- 8 Prüfung, ob für die geplante Teilrestauration des Wasserwidders in Climbach (4.000 €) Zuschüsse der Denkmalpflege gewährt werden können**
- 9 Herr Käs kritisiert die verbesserungsbedürftige Ausleuchtung der neu errichteten Bushaltestelle in der Futterwiese. Ebenso bittet er um Prüfung der Einrichtung eines „Zebrastreifens“ an dieser Stelle**
- 10 Ausbauplanung „südliche Rosenstraße“**
- 11 Vorlage der aktuellen Auszüge der einzelnen Öko-Punkte-Maßnahmen**
- 12 Herr Vorsitzender Hofmann regt an, die Befreiung von der GEZ-Gebühr für die Feuerwehrfahrzeuge sowie den Abschluss einer Verdienstausschlagversicherung für Feuerwehreinsätze zu prüfen**

Anlage 1

**Gesellschaftervertrag „Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im
Landkreis Gießen GmbH“**

Satzung der Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen GmbH

Präambel

Die Gesellschaft für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Gießen wird als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet, um selbstbestimmtes, solidarisches, generationenübergreifendes und auch für das Älterwerden geeignetes Wohnen zu fördern und zu realisieren. Bau, Instandsetzung und Betrieb werden nach ökologischen, nachhaltigen und sozialintegrativen Standards und Gesichtspunkten realisiert. Der von der Gesellschaft selbst oder über Dritte bereitgestellte Wohnraum soll dauerhaft als preisgünstiger Wohnraum zur Verfügung stehen.

Gleichzeitig werden im Zusammenhang mit dieser Aufgabe eine entsprechende Strukturförderung und positive städtebauliche Entwicklung verfolgt. Verödung von Ortskernen, längerfristigen Leerständen und andere mit dem voranschreitenden demografischen Wandel einhergehenden negativen Entwicklungen sollen mit geeigneten, auch interkommunal abgestimmten Maßnahmen und Aktivitäten entgegengewirkt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Gießen.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist insbesondere eine gute, sichere, ökologisch und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung sicherzustellen. Die Gesellschaft fördert insbesondere selbstbestimmtes und gemeinschaftliches Wohnen durch die Schaffung und Bereitstellung von Wohnraum nach den Bedingungen des sozialen Wohnungsbaus.

- (2) Die Gesellschaft wird in erster Linie administrativ tätig, während die Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Wohngebäuden sowie des Betriebes der Liegenschaften vorrangig von privaten Dritten erbracht werden sollen.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann insbesondere Grundstücke und Gebäude in allen Rechts- und Nutzungsformen erwerben, errichten, sanieren, veräußern, bewirtschaften und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft anfallenden und damit zusammenhängenden erlaubnisfreien Aufgaben ausführen.
- (4) Die Gesellschaft ist ferner befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, zu pachten, sich an solchen zu beteiligen, deren persönliche Haftung zu übernehmen, sowie alle Geschäfte zu betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (5) Die Gesellschafter können die zur Durchführung der Aufgabe erforderlichen Grundstücke, Einrichtungen, sonstige Ressourcen und Dienstleistungen nach Maßgabe gesondert abzuschließender schuldrechtlicher Verträge der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Eine Pflicht hierzu besteht nicht.

§ 3

Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember. Die Geschäftstätigkeit wird erst zum Eintragungszeitpunkt aufgenommen.
- (4) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetzlich oder durch behördliche Anordnungen notwendig sind, nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO96.000,00 (in Worten: Euro sechshundneunzigtausend). Es ist eingeteilt in 96.000 Geschäftsanteile von jeweils EURO 1,00 mit den Nummern 1 bis 96.000.
- (2) Auf dieses Stammkapital übernehmen die Gesellschafter hiermit folgende Geschäftsanteile:
 - a) Landkreis Gießen
51.000 Geschäftsanteile (Nr. 1 bis 51.000) im Nennbetrag von je EURO 1,00,

- b) Gemeinde Buseck
5.000 Geschäftsanteile (Nr. 51.001 bis 56.000) im Nennbetrag von je EURO 1,00,
- c) Gemeinde Fernwald
5.000 Geschäftsanteile (Nr. 56.001 bis 61.000) im Nennbetrag von je EURO 1,00,
- d) Stadt Grünberg
5.000 Geschäftsanteile (Nr. 61.001 bis 66.000) im Nennbetrag von je EURO 1,00,
- e) Gemeinde Heuchelheim
5.000 Geschäftsanteile (Nr. 66.001 bis 71.000) im Nennbetrag von je EURO 1,00,
- f) Gemeinde Langgöns
5.000 Geschäftsanteile (Nr. 71.001 bis 76.000) im Nennbetrag von je EURO 1,00,
- g) Stadt Lich
5.000 Geschäftsanteile (Nr. 76.001 bis 81.000) im Nennbetrag von je EURO 1,00,
- h) Stadt Linden
5.000 Geschäftsanteile (Nr. 81.001 bis 86.000) im Nennbetrag von je EURO 1,00,
- i) Gemeinde Rabenau
5.000 Geschäftsanteile (Nr. 86.001 bis 91.000) im Nennbetrag von je EURO 1,00,
- j) Gemeinde Wettenberg
5.000 Geschäftsanteile (Nr. 91.001 bis 96.000) im Nennbetrag von je EURO 1,00,

(3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in bar sofort zu erbringen.

(4) Wird ein mit der Einzahlung seiner Einlage säumiger Gesellschafter ausgeschlossen (§ 21 GmbHG), so kann der kaduzierte Anteil abweichend von § 23 S. 2 GmbHG auch ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters auf „eine andere Art“ (insbesondere freihändig) verkauft werden.

- (5) Eine Zusammenlegung mehrerer Geschäftsanteile eines Gesellschafters ist durch Gesellschafterbeschluss zulässig, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt, die Einlagen auf die Geschäftsanteile voll geleistet sind, keine Nachschusspflicht besteht und die betroffenen Geschäftsanteile nicht unterschiedlich belastet sind oder unterschiedliche Rechte vermitteln. Eine Teilung seiner Geschäftsanteile ist jedem Gesellschafter auch ohne Gesellschafterbeschluss gestattet, wenn dies in einer notariellen Urkunde erfolgt. Sie ist der Gesellschaft zu Beweiszwecken unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen, soweit dies nicht nach § 40 Abs. 2 GmbHG durch einen Notar erfolgt. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, den Geschäftsführern solche Veränderungen unverzüglich schriftlich mitzutellen und nachzuweisen. Als Nachweis sind in der Regel entsprechende Urkunden in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis einer Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend.

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung auf höchstens fünf Jahre bestellt werden. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft einzeln. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann auch bei mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über Abschluss, Änderung, Kündigung sowie Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer. Die Geschäftsführervergütung sollte sich in einen fixen und variablen Gehaltsbestandteil gliedern. Der variable Gehaltsbestandteil ist durch Zielvereinbarung zwischen den Gesellschaftern und dem Geschäftsführer messbar zu gestalten. Im Anstellungsvertrag ist sicherzustellen, dass der/die Geschäftsführer einer Veröffentlichung seiner/ihrer Bezüge im Beteiligungsbericht aller Gesellschafter zustimmt/zustimmen.

- (4) Der/die Geschäftsführer nimmt/nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt/sie führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, den Weisungen der Gesellschafter und einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie seines Dienstvertrags. Erlass, Änderungen und Aufhebung der Geschäftsordnung bedürfen eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Geschäftsführung hat die Vorgaben des § 122 Abs. 4 Nr. 2 HGO zu berücksichtigen, nach dem die Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 121 Abs. 8 HGO durch die Geschäftsführung zu beachten sind.
- (5) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer im Außenverhältnis ist unbeschränkt. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, bedürfen jedoch im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (6) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung halbjährlich, wenn nicht im Einzelfall wegen der Dringlichkeit oder besonderen Wichtigkeit eine sofortige Unterrichtung erforderlich ist, über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung, der wirtschaftlichen Lage und der Rentabilität zu informieren. Die Berichte sind zeitgleich dem jeweiligen Beteiligungsmanagement der Gesellschafter zuzuleiten und auf Wunsch weitergehend zu erläutern. Die Gesellschafterversammlung kann von jedem Geschäftsführer jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten verlangen. Jedem Gesellschafter ist auf Verlangen von der Geschäftsführung unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gestatten. Im Übrigen gilt § 51 a GmbHG.

§ 7

Gesellschafterversammlungen

- (1) Gesellschafterbeschlüsse, die nach diesem Vertrag oder dem Gesetz erforderlich sind, werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die innerhalb eines Monats nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung stattzufinden hat, ist über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und ein Überblick über das laufende Geschäftsjahr sowie alle begonnenen und beabsichtigten Investitionen von Bedeutung und über die zukünftige Entwicklung zu geben. Die Gesellschafterversammlung ist darüber hinaus für alle wichtigen Angelegenheiten und insbesondere in folgenden Fällen zuständig:
 - a) Benennung und Abberufungen der Mitglieder der Geschäftsführung,
 - b) Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Rechtsform der Gesellschaft,
 - c) Aufnahme weiterer Gesellschafter,
 - d) Auflösung der Gesellschaft,
 - e) Erhöhung des Stammkapitals,
 - f) Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und der Gesellschaftsziele,
 - g) Beschlüsse über Vorhaben und Projekte mit einem finanziellen Volumen von mehr als 10.000 Euro,
 - h) Beteiligung der Gesellschaft an Unternehmen, Vereinen und sonstigen Organisationen,

- i) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - j) Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Gesellschaft,
 - k) Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Lageberichtes und Verwendung des Jahresergebnisses,
 - l) Entlastung der Geschäftsführung,
 - m) Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Geschäftsführer gem. § 6 Abs. 3 Satz 3.
- (2) Mindestens halbjährlich hat eine Gesellschafterversammlung stattzufinden. Gesellschafter, denen zusammen Geschäftsanteile von mindestens 1/10 des Stammkapitals gehören, haben das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung auf ihren Antrag, der Zweck und Gründe enthält, die Einberufung ablehnen oder binnen eines Monats nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen haben.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt in allen Fällen durch die Geschäftsführung unter Angaben der Tagesordnung mittels Brief, Telefax oder auf elektronischem Weg. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag mitzurechnen ist, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet. In eiligen Fällen kann die Geschäftsführung unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Einladung die Einladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung drei Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Die Gesellschafterversammlung kann ferner auf die Einhaltung sämtlicher Frist-, Form- und Ladungsvorschriften für eine ordnungsgemäße Einberufung verzichten, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind oder in der Versammlung anwesend oder vertreten sind und keiner der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Jeder Gesellschafter, mit Ausnahme des Landkreises Gießen, wird durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch eine von diesem mit schriftlicher Vollmacht versehene Person, die hauptamtlich, ehrenamtlich oder aufgrund eines sonstigen Beschäftigungsverhältnisses für den Gesellschafter tätig ist, in der Gesellschafterversammlung vertreten. Der Landkreis Gießen wird vertreten durch den Landrat bzw. einem von ihm benannten Mitglied des Kreisausschusses. Daneben sind weitere vier Personen, die dem Kreistag oder den Kreisausschuss angehören müssen, für den Landkreis Gießen teilnahmeberechtigt. Sie und Ihre persönlichen Stellvertreter werden vom Kreisausschuss benannt. Das Stimmrecht des Landkreises Gießen kann nur einheitlich durch den Landrat oder einem von ihm benannten Vertreter ausgeübt werden. Die Vertretungsbefugnis in der Gesellschafterversammlung nach diesem Absatz 5 endet mit Ausscheiden der Person aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst des Gesellschafters oder der Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses bei dem Gesellschafter.
- (6) Die Gesellschaft ist beschlussfähig, wenn so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass sie mindestens 50% aller Stimmen der Gesellschaft repräsentieren.

- (7) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Landrat des Landkreises Gießen oder ein von ihm benannter Vertreter.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden unterzeichnet und an die Gesellschafter versandt wird. Bei Beschlüssen ohne förmliche Versammlung gemäß § 8 Abs. 3 ist über den Inhalt, Abstimmungsverfahren und Abstimmungsergebnis von einem bei der Gesellschafterversammlung bestimmten Gesellschafter oder Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist das Protokoll in Kopie oder Abschrift unverzüglich zuzusenden.
- (9) Ein Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements eines jeden Gesellschafters kann an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen, ein Rede- oder Antragsrecht steht ihm nicht zu. Dem Beteiligungsmanagement sind alle Unterlagen, die an Gesellschaftsvertreter versandt werden, von der Geschäftsführung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt für Einladungen, Vorlagen, Protokolle und sonstige Berichte.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Je 1,00 Euro eines Gesellschaftsanteils gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht des Gesellschafters kann nur einheitlich und durch nur einen Vertreter ausgeübt werden.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. Einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über die in § 7 Abs. 1 Buchstabe b), d), e) g), k), und l) genannten Beschlussgegenstände.
- (3) Sofern sich alle Gesellschafter mit der Beschlussfassung in der konkret vorgeschlagenen Form einverstanden erklären, wobei für die Einverständniserklärung ebenfalls diese Form ausreicht, können Beschlüsse auch auf schriftlichem, fernschriftlichem, telegraphischem oder elektronischem Wege (z.B. per E-Mail oder Telefax) oder mittels Kombination dieser Wege ohne formelle Einberufung einer Gesellschafterversammlung gefasst werden.
- (4) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb von zwei Monaten geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.

§ 9

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Der Entwurf des Wirtschaftsplans, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht sowie folgenden Anlagen,
 - a) Quartalsplanung,

- b) Erläuterungsteil zur Darstellung der Planungsgrundlagen und Beschreibung der Entwicklung der Rahmenbedingungen im Umfeld der Gesellschaft,
 - c) Fünfjähriger Finanzplan,
 - d) Darstellung der Beziehungen zum Haushalt jedes Gesellschafters für das laufende Jahr und die mittelfristigen Planjahre,
 - e) Investitionsplan,
- sind von der Geschäftsführung bis spätestens zum Ende des 3. Quartals des laufenden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen und auf Wunsch eines Gesellschafters vor Zuleitung an die Gesellschafterversammlung dem Beteiligungsmanagement des jeweiligen Gesellschafters vorzulegen und mit diesem abzustimmen. Ein Vetorecht des Beteiligungsmanagements besteht nicht. Der Beschluss über den Wirtschaftsplan erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Sie kann Weisungen zur Aufstellung, insbesondere zum Inhalt der Unternehmensplanung, erteilen.
- (2) Die Geschäftsführung hat innerhalb des ersten Quartals eines Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer sowie dem Beteiligungsmanagement der Gesellschafter vorzulegen. Den geprüften Jahresabschluss legt die Geschäftsführung zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Vorliegen, jedoch spätestens sechs Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres der Gesellschafterversammlung vor. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes kann auch die Revision des Landkreises Gießen beauftragt werden, wenn die Aufsichtsbehörde hierzu eine Ausnahme gemäß § 122 Abs. 1 Satz 2 HGO zulässt.
- (3) Neben der Prüfung des Jahresabschlusses sind durch den Abschlussprüfer folgende Prüfungen vorzunehmen:
- a) Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG;
 - b) Prüfung der Bezüge der Geschäftsführung;
 - c) Prüfung der Einhaltung der Zielvereinbarungen zwischen Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung;
 - d) Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel.
- (4) Sofern die Jahresabschlussprüfung nicht durch die Revision des Landkreises Gießen vorgenommen wird, sollte die Abschlussprüfungsgesellschaft nach einem Zeitraum von spätestens 5 Jahren gewechselt werden. Sofern unternehmensspezifische Gründe dagegensprechen, sollte zumindest die Person des Abschlussprüfers bzw. das Prüferteam gewechselt werden.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.

§ 10

Prüfungsbefugnis und Regelungen der Gesellschafter

- (1) Den Gesellschaftern sowie der Revision des Landkreises Gießen wird zusätzlich zu den Rechten gemäß § 51 a GmbHG ein umfassendes Prüfungsrecht (Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung)

eingräumt. Ihnen bzw. ihr stehen daneben die Rechte aus § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

- (2) Die Revision des Landkreises Gießen und das zuständige überörtliche Prüfungsorgan haben die Rechte aus §§ 54, 44 Haushaltsgrundsätzegesetz, nach denen sie zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Betätigung eines Gesellschafters bei den Unternehmen aufgetreten sind, sich bei den Unternehmen unmittelbar unterrichten dürfen und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften einsehen dürfen.
- (3) Die Gesellschaft beachtet Beteiligungsrichtlinien sowie Corporate Governance-Richtlinien der Gesellschafter. Die Gesellschafter stellen der Gesellschaft die jeweils aktuellen Dokumente zur Verfügung.

§ 11

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, insbesondere jede Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung, bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen ist.
- (2) Ein Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil zu veräußern beabsichtigt, ist verpflichtet, ihn zuvor den anderen Gesellschaftern in notarieller Form zum Erwerb anzubieten. Diese können das Angebot innerhalb von zwei Monaten ab Zugang im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital annehmen. Soweit ein Erwerbsberechtigter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht es wiederum binnen Monatsfrist den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zu, nachdem der die Veräußerung beabsichtigende Gesellschafter ihnen die Nichtausübung mitgeteilt hat. Unteilbare Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter Landkreis Gießen zu.
- (3) Wird das Erwerbsrecht nicht oder nur zum Teil ausgeübt, ist der veräußerungswillige Gesellschafter berechtigt, den Geschäftsanteil abweichend von Abs. 1 ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu veräußern. Jedoch steht den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital ein Vorkaufsrecht zu, falls der Kaufpreis niedriger ist als der nach Abs. 2 geforderte. Abs. 2 Satz 3 ff. gelten entsprechend.
- (4) Der Verkäufer hat unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten eine vollständige beglaubigte Abschrift des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrags zu übersenden. Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb von zwei Monaten seit dessen Zugang und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Geht ein Anteil durch Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz oder durch Einbringung oder Anwachsung auf einen Dritten über, ist den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung das Recht an dem/den Geschäftsanteil/en des übertragenden Gesellschafters oder des mit ihm im Sinn des § 15 AktG verbundenen Unternehmens einzuräumen, das ihnen an dem übergegangenen Anteil zustand. Die Nichteinräumung dieses Rechts binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Übergang rechtfertigt den Beschluss nach § 12 Abs. 2 d).

§ 12

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen zu beschließen.
- (2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können in folgenden Fällen ohne seine Zustimmung eingezogen werden:
 - a) Über das Vermögen des Gesellschafters wird rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels Masse abgelehnt.
 - b) Ein Gläubiger des Gesellschafters betreibt auf Grund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche des Gesellschafters, gegen die Gesellschaft und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben.
 - c) Der Gesellschafter erhebt Auflösungsklage, oder er erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft;
 - d) In seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt;
- (3) Ein sonstiger wichtiger Grund i.S. des vorstehenden Abs. 2 d) liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschaft ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zumutbar ist oder der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich ist.
- (4) Die Einziehung erfolgt durch Erklärung des Geschäftsführers/der Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung nach Satz 1 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.
- (5) Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung eines Geschäftsanteils und Übernahme durch die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten zu verbinden.
- (6) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft mit der im Abs. 4 vorgesehenen Mehrheit beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft selbst erworben oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen, die auch Gesellschafter sein können, übertragen wird.
- (7) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.
- (8) Der ausscheidende Gesellschafter erhält ein Entgelt, das gemäß § 13 Abs. 4 dieses Vertrages zu berechnen und auszuzahlen ist. Schuldner der Abfindung ist die Gesellschaft, im Falle der Abtretung nach Abs. 6 der Erwerber des Geschäftsanteils.

§ 13 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechsunddreißig Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen; sie ist an die Gesellschaft zu richten, die jeden Gesellschafter unverzüglich unterrichtet.
- (2) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder - nach Wahl der Gesellschaft - auf diese, auf einen Gesellschafter oder auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Die Beschlussfassung über die Verwertung des Geschäftsanteils erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des Stimmrechts des kündigenden Gesellschaftes. Bei der anteiligen Übertragung auf die Gesellschafter entstehende unteilbare Spitzenbeträge sind den Gesellschaftern zu Bruchteilen entsprechend ihrer Beteiligung zu übertragen. Unteilbare Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter Landkreis Gießen zu.
- (4) Dem ausscheidenden Gesellschafter steht eine Abfindung zu. Maßgebend für die Ermittlung des Abfindungsguthabens ist der handelsrechtliche Bilanzkurs (eingezahlte Stammeinlage zuzüglich offene Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag). Dieser ergibt sich aus der Handelsbilanz zum 31.12., der dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Stille Reserven – gleichgültig ob originär oder erworben – sowie ein Firmenwert und Goodwill bleiben außer Ansatz. Der Ausscheidende erhält von dem so ermittelten Betrag einen Teilbetrag, der seiner prozentualen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Die Abfindung darf den Verkehrswert des Geschäftsanteils nicht übersteigen. Sollte der Verkehrswert niedriger sein, so stellt dieser die Untergrenze der Abfindung dar. Auf das Abfindungsguthaben ist anteilig eine nach dem maßgebenden Stichtag erfolgte Gewinnausschüttung anzurechnen. Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren, wobei die Zielsetzung diese Abs. 4 zu berücksichtigen ist. Das Abfindungsguthaben ist sechs Monate nach dem Ausscheiden zur Zahlung fällig.

§ 14
Auflösung der Gesellschaft

- (1) Aus dem nach der Berichtigung der Schulden übrig bleibenden Gesellschaftsvermögen sind die Einlagen zurück zu erstatten.
- (2) Verbleibt nach der Berichtigung der Schulden und der Rückerstattung der Einlagen ein Überschuss, so wird er auf die Gesellschafter entsprechend der Gesellschaftsanteile oder auf der Grundlage eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, verteilt.

§ 15
Ausscheiden eines Gesellschafters, Fortführung der Gesellschaft

Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grunde – aus der Gesellschaft aus, so können die verbleibenden Gesellschafter mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen, spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Im Falle der Kündigung der Gesellschaft durch den Gesellschafter beginnt die Drei-Monats-Frist bereits mit dem Zugang der Kündigung bei der Gesellschaft zu laufen. Der ausscheidende Gesellschafter hat kein Stimmrecht, seine Stimme zählt nicht mit. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt sodann an der Liquidation der Gesellschaft teil.

§ 16
Schlussbestimmungen

- (1) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die Gesellschaft und die Gesellschafter verpflichten sich, all diejenigen Maßnahmen zu erwägen und durchzuführen, die geeignet sind, die steuerliche Belastung der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter zu ermäßigen.
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Rechtsanwalts-, Notar- und Registergebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten) bis zur Höhe von insgesamt 2.500 Euro. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gründungsgesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

Geschäftsordnung
für die Geschäftsführung der
Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen GmbH
(SWS GmbH)

Präambel

Die Gesellschafterversammlung der Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen GmbH (nachfolgend die „Gesellschaft“), mit dem Sitz in Gießen, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Gießen unter HRB, hat in der Gesellschafterversammlung vom gemäß § 6 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft die nachfolgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach den Vorschriften der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, dieser Geschäftsordnung, des Geschäftsverteilungsplanes, der Beschlüsse der Gesellschafter sowie ihrer Dienstverträge.
2. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft mit den übrigen Unternehmensorganen vertrauensvoll zum Wohle der Gesellschaft zusammenzuarbeiten.

§ 2 Unternehmensplanung und Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung

1. Die Verpflichtung zur Unternehmensplanung und zur Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung obliegt der gesamten Geschäftsführung.
2. Die Gesamtgeschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung regelmäßig, wenn nicht im Einzelfall wegen der Dringlichkeit oder besonderen Wichtigkeit eine sofortige Unterrichtung erforderlich ist, umfassend über alle für die relevanten Fragen der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung, der wirtschaftlichen Lage und der Rentabilität zu informieren.
3. Die Gesellschafterversammlung kann von jedem Geschäftsführer jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
4. Beschlüsse der Geschäftsführung bedürfen der einfachen Mehrheit und sind zu protokollieren und innerhalb von 10 Tagen an die Gesellschafter und die Gesellschaft in Abschrift zu übersenden (per E-Mail, Brief, Fax).

§ 3 Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Die Geschäftsführer bedürfen für folgende Maßnahmen und Geschäfte bei der Gesellschaft der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Verabschiedung oder Änderung des Wirtschaftsplans sowie sonstigen Unternehmensplänen (Gewinn- und Verlust-, Finanz-, Investitions-, Personal- und ähnliche Pläne), unabhängig davon, ob in Form von Jahres- oder Mittelfristplänen oder rollierend fortgeschriebenen Mehrjahresplänen;
 - b) Wesentliche Änderungen, Erweiterungen oder Beschränkungen sowie Einstellungen von Geschäftszweigen der Gesellschaft oder die Aufnahme neuer vom bisherigen Produkt-, Leistungs- und Vertriebsprogramm wesentlich abweichender Geschäftszweige;
 - c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Joint-Venture-Verträgen, Kooperationsverträgen, Rahmenvereinbarungen, Unternehmensverträgen i. S. v. §§ 292 ff. AktG (einschließlich Verträgen über stille Beteiligungen), patriarische Darlehen, oder ähnlich weitreichenden Verträgen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen;
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungs- oder Dienstverträgen, mit Ausnahme der Kündigung aus wichtigem Grund, wenn eine Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung nicht rechtzeitig möglich ist;
 - e) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Beratern (z. B. Unternehmensberatern, Steuerberatern, Anwälten) mit einer Vergütung von mehr als EUR 5.000;
 - f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet-, Pacht- oder Leasingverträge);
 - g) Durchführung von Investitionsmaßnahmen und Abschluss entsprechender Verträge mit einem Investitionsaufwand von mehr als EUR 10.000;
 - h) Erwerb und Veräußerung von Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens, soweit der bilanzielle Zu- oder Abgang im Einzelfall mehr als EUR 10.000 oder der Kaufpreis im Einzelfall mehr als EUR 10.000 übersteigt;
 - i) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen über die Vergabe oder den Erwerb von Lizenzen, Patenten oder über Know-how, mit Ausnahme der im üblichen Geschäftsbetrieb erhaltenen und an Vertriebspartner und Endabnehmer erteilten Softwarelizenzen;
 - j) Erwerb oder die Verpflichtung zum Erwerb von Gesellschaftsbeteiligungen jedweder Art oder Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen sowie die Gründung neuer Gesellschaften und die Errichtung neuer Zweigniederlassungen;

- k) Veräußerung, oder die Verpflichtung zur Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an Tochtergesellschaften oder die sonstige Verfügung über diese Gesellschaftsanteile oder die Verpflichtung hierzu sowie die Liquidation von Tochtergesellschaften und Aufgabe von Zweigniederlassungen;
 - l) Erwerb, Veräußerung, Belastung oder sonstige Verfügung von oder über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte oder die Verpflichtung hierzu;
 - m) Vereinbarung oder Inanspruchnahme von Kreditlinien oder anderen Kreditaufnahmen;
 - n) Stellung von Sicherheiten durch Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und ähnlichen Verpflichtungen;
 - o) Forderungsverzichte, soweit diese im Einzelfall EUR 5.000 übersteigen, und Abschreibungen auf Forderungen von mehr als EUR 5.000 p. a., sofern nicht zwingendes Recht sie verlangt;
 - p) Abschluss von Verträgen mit Organmitgliedern der Gesellschaft sowie deren Angehörigen i. S. v. § 15 AO sowie mit Unternehmen, an denen die vorgenannten Personen mit mindestens 5% unmittelbar oder mittelbar am Kapital oder den Stimmrechten beteiligt sind;
 - q) Einleitung und Beendigung von Rechtstreitigkeiten inkl. des Abschlusses von Vergleichen von besonderer Bedeutung, insbesondere soweit es sich um einen Streitwert von mehr als EUR 10.000 im Einzelfall handelt;
 - r) Angelegenheiten, über die in der Gesamtgeschäftsführung keine Einigung erzielt werden kann;
 - s) Erteilung und Widerruf von Prokuren sowie von Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb.
2. Der Zustimmungsbeschluss für Maßnahmen/Geschäfte der vorstehenden Absätze 1 und 2 bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Davon ausgenommen ist die Beschlussfassung über Geschäfte gemäß § 3 Abs. 1 g), die einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf.
 3. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu einzelnen Maßnahmen oder Geschäften der in den vorgenannten Absätzen genannten Art ist entbehrlich, sofern diese im Rahmen der Unternehmensplanung nach § 3 Abs. 1 bereits von der Gesellschafterversammlung im Einzelfall oder pauschal genehmigt worden sind.

§ 4 Geltungsdauer

1. Diese Geschäftsordnung gilt auf unbestimmte Zeit bis zu einem ausdrücklichen Widerruf oder eine ausdrückliche Abänderung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.
2. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen in jedem Fall eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

Anlage 2

Detailaufstellung der Rückbaukosten der ehemaligen Containerstandorte zur Flüchtlingsunterbringung sowie die hierzu mit dem Landkreis Gießen getroffenen Vertragsvereinbarungen

Die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Landkreis Gießen liegen bei. Die Rückbaukosten wurden anhand von unverbindlichen Angeboten angesetzt. Die Angebote liegen an, die Einheitspreise wurden jedoch daraus entfernt. Die Angebotspreise inkl. MwSt. wurden als Haushaltsansätze im Haushalt 2018 für den Rückbau der beiden Containerstandorte angesetzt.

Vertragliche Vereinbarung (Stahlbauweise)

zwischen

dem Landkreis Gießen,
vertreten durch den Kreisausschuss,
dieser vertreten durch Frau Landrätin Anita Schneider und
Frau Hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl,
Riversplatz 1 - 9, 35394 Gießen,

- im Folgenden: Landkreis -

und

der Stadt Allendorf Lumda,
vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch
Frau Bürgermeisterin Bergen-Krausen und der 1. Stadtrat, den 1. Stadträtin:

- im Folgenden: Stadt

Präambel

Zur schnellen Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften wurde mit den Städten und Gemeinden des Landkreises Gießen dahingehend Übereinkunft erzielt, dass der Landkreis auf Grundstücken, die von den Städten und Gemeinden bereitgestellt werden Wohnmodule in Containerbauweise funktional errichtet. Hierzu wurden vom Landkreis Gießen Wohnmodule in Stahlbauweise angemietet. Es handelt sich hierbei um flexible Gebäude, die auch abgebaut und an anderer Stelle wieder errichtet werden können.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand, Eigentums- und Nutzungsverhältnisse

- (1) Die Stadt ist Eigentümerin der Grundstücke in der Gemarkung Allendorf Lumda; Flur 8; Flurstück-Nr. 159/8, 159/9, 159/10 und stellt dem Landkreis die Grundstücke für die Errichtung von 1 Wohnmodul in Stahlbauweise zur Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung (Vertragszweck). Die genaue Lage und der Zuschnitt des überlassenen Grundstückes sind auf dem als ANLAGE 1 beigefügten Lageplan in roter Farbe kenntlich gemacht.
- (2) Auf diesem Grundstück errichtet der Landkreis auf seine Kosten

1 Wohnmodul in Stahlbauweise. Es handelt sich um Container des Typs „KBS“. Diese wurden vom Landkreis angemietet.

- (3) Für die Dauer von maximal drei Jahren erfolgt die Überlassung des Grundstückes unentgeltlich.
- (4) Für den Fall, dass während der Vertragslaufzeit der Vertragszweck aus § 1 Abs. 1 entfällt und der Landkreis den Container für andere Zwecke an anderer Stelle benötigt (Umsetzung), ist der Landkreis berechtigt, von seinem Sonderkündigungsrecht aus § 8 Abs. 2 Gebrauch zu machen. Erfolgt die Umsetzung lediglich innerhalb der Stadt, ist hierüber ein neuer Vertrag unter Aufhebung dieses Vertrages zu schließen.
- (5) Für den Fall, dass der Landkreis den Container für andere Zwecke am selben Standort nutzen möchte (Umnutzung), ist der Landkreis berechtigt, das Grundstück weiterhin bis zum Ablauf des Vertrages zu nutzen.
- (6) Sollte die Stadt vor Ablauf der festgelegten Nutzungszeit das Gebäude für eigene Zwecke nutzen oder umsetzen wollen, hat sie die Möglichkeit, darüber mit dem Landkreis in Verhandlung zu treten. Sofern der Vermieter/Containereigentümer dem zustimmt und den Landkreis vorzeitig aus dem Vertrag entlässt, kann die Stadt einen gesonderten Vertrag über die Anmietung des Containers abschließen. In diesem Fall ist vorliegender Vertrag vorzeitig zu beenden.

§ 2 Behördliche Genehmigungen

- (1) Die Stadt erklärt, dass für dieses Grundstück bisher keine ordnungsbehördliche Verfügung besteht und alle eventuell bereits vorhandenen Anlagen über eine Genehmigung verfügen.
- (2) Der Landkreis verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages alle für die weitere Nutzung erforderlichen Genehmigungen selbständig auf eigene Kosten einzuholen und verpflichtet sich, erteilten Auflagen und/oder anderen behördlichen Weisungen nachzukommen.
- (3) Der Landkreis verfügt über eine Baugenehmigung zur Errichtung des in 1 Abs. 2 genannten Wohnmoduls.

§ 3 Eigenschaften des Grundstückes

- (1) Die Stadt überlässt dem Landkreis das Grundstück in dem vorhandenen und dem Landkreis auch bekannten Zustand. Die Stadt übernimmt keine Gewährleistung für eine bestimmte Beschaffenheit der übergebenen Fläche.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, dem Landkreis den Gebrauch an dem Grundstück frei von Rechten Dritter zu verschaffen.
- (3) Die Stadt übernimmt, außer für ihr bereits bekannte, vorsätzlich herbeigeführte oder arglistig verschwiegene Sach- oder Rechtsmängel des Grundstückes keine Haftung. Die Stadt versichert, dass keine der ihr bekannten Mängel verschwiegen wurden die bei einer Besichtigung des Grundstückes ohne besondere Sachkunde nicht erkennbar waren.

§ 4 Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Überlassung und der Nutzung des überlassenen Grundstückes

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, dem Landkreis das Grundstück in einem zur vertragsgemäßen Nutzung geeigneten Zustand zu überlassen.
- (2) Der Landkreis ist verpflichtet, das Grundstück während der Zeit der Überlassung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- (3) Der Landkreis ist verpflichtet, alle Gründungs-, Erschließungs- und Gebäudekosten zu tragen. Sofern die Arbeiten bereits von der Stadt auf deren Kosten durchgeführt wurden, ist der Landkreis zum Ausgleich der Kosten verpflichtet.
- (4) Der Landkreis ist berechtigt, - ggfls. bereits vor dem Zeitpunkt der Überlassung - alle für die Errichtung und den Betrieb der Flüchtlingsunterkunft notwendigen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Die Haftungs Vorschriften des § 6 finden auch schon zu diesem Zeitpunkt Anwendung. Die vorherigen Arbeiten auf dem Grundstück zur Errichtung des Wohnmoduls haben keine Auswirkung auf den Vertragsbeginn/ Vertragslaufzeit. Diese richtet sich ausdrücklich nach § 8.
- (5) Der Landkreis hat auch die laufenden Kosten (Wasser, Abwasser, versiegelte Fläche, Fernwärme, Gas, Flüssiggas, Heizöl, Strom, Pflege der Außenanlagen, Müllentsorgung, Gebäudeversicherungen, Wartungsverträge für die technischen Anlage) für den Betrieb der Einrichtung zu tragen. Die Verbrauchswerte sind durch geeichte, zur Verbrauchserfassung geeignete Einrichtungen zu ermitteln.
- (6) Alle weiteren in Betracht kommenden öffentlichen Abgaben und Lasten, wie z.B. die Grundsteuer und Versicherungen das Grundstück betreffend, trägt der Grundstückseigentümer.
- (7) Die Stadt als Eigentümer des Grundstückes ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit Verbesserungen am Grundstück vornehmen. Sie darf, nach Abstimmung mit dem Kreis, das Grundstück während der Vertragslaufzeit betreten um sich vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen oder es potenziellen Käufern zu zeigen.
- (8) Das Gebäude mit einer Größe von 650 m² wurde in eingeschossiger Bauweise errichtet und wurde am 03.05.2016 fertig gestellt.

§ 5 Nutzungsüberlassung

- (1) Die Stadt räumt dem Landkreis ein umfassendes Nutzungsrecht am Grundstück ein. Der Landkreis ist zur Ziehung der mit dem Grundstück gegebenenfalls verbundenen Nutzungen berechtigt.
- (2) Für Zwecke des vertraglichen Gebrauchs ist der Landkreis berechtigt, das Grundstück ohne gesonderte Zustimmung der Stadt, ganz oder teilweise einem Dritten zu überlassen.

- (3) Eine Veräußerung oder Belastung des Grundstückes ist während der Dauer des Vertrages nur mit Zustimmung des Landkreises zulässig.

§ 6 Haftung

- (1) Der Landkreis haftet der Stadt für Schäden, welche aus der Nutzung des Grundstückes nach Maßgabe dieses Vertrages entstehen.
- (2) Sollte die Stadt aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung des Grundstückes von Dritten in Anspruch genommen werden, haftet der Landkreis. Dieser stellt die Stadt im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der vertragsgemäßen Nutzung des Grundstückes ergeben.
- (3) Die Stadt tritt bereits jetzt alle eventuellen Ansprüche gegenüber Dritten aufgrund dieses Vertrages an den Landkreis zur Geltendmachung gegenüber dem Schädiger ab.
- (4) Schädliche Bodenveränderungen und Gewässerverunreinigungen, die bereits vor der Überlassung des Grundstückes bestanden haben, können nicht dem Landkreis angelastet werden.
- (5) Der Landkreis haftet für die durch vertragsgemäße Nutzung des Grundstückes hervorgerufene Änderungen oder Verschlechterungen. Ausgenommen hiervon sind Veränderungen, die durch Maßnahmen im Rahmen der Gründung und Erschließung des Grundstückes entstanden sind.
- (6) Für im Vorhinein des Vertrages entstandene Schäden am Grundstück haftet die Stadt.

§ 7 Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht sowie der Winterdienst für die zum Grundstück führende Straße sowie den Bürgersteig des in § 1 Abs. 1 genannten Grundstückes obliegen der Stadt.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht sowie der Winterdienst auf dem in § 1 Abs. 1 genannten Grundstück obliegen für den Zeitraum ab der Überlassung bis zur Rückgabe des Grundstückes dem Landkreis. Diese Regelung findet im Falle einer vorzeitigen Nutzung nach § 4 Abs. 4 auch schon ab diesem Zeitpunkt Anwendung. Der Landkreis ist berechtigt, die Verkehrssicherungspflicht auch Dritten zu übertragen.

§ 8 Laufzeit

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt rückwirkend zum 01.03.2016 und dauert 2 Jahre. Der Vertrag verlängert sich einmalig um weitere 12 Monate, sofern er nicht mindestens 6 Monate vor Ende der Laufzeit von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 steht dem Landkreis ein Sonderkündigungsrecht unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zu.

§ 9 Außerordentliche Kündigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag darf außerordentlich gekündigt werden. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, aufgrund dessen dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum vereinbarten Vertragsende nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus diesem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist zulässig.
- (2) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform. Der zur Kündigung führende wichtige Grund ist im Kündigungsschreiben anzugeben.

§ 10 Rückgabepflicht des Landkreises

- (1) Der Landkreis ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses das Grundstück innerhalb einer Frist von 6 Monaten zurückzugeben und das/die darauf von ihm errichtete(n) Gebäude innerhalb dieser Frist zu entfernen.
- (2) Das Grundstück verbleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in dem nach Gründung und Erschließung befindlichen Zustand, mitsamt den hierfür errichteten Vorrichtungen. Eine weitere Rückbauverpflichtung des Landkreises besteht nicht.
- (3) Die Haftung für die zur Erschließung eingebrachten Einrichtungen geht mit dem Zeitpunkt der Rückgabe des Grundstückes auf die Stadt über.
- (4) Der Kreis ist berechtigt, Anlagen oder Einrichtungen, mit denen er das Grundstück versehen oder verbunden hat, abzutrennen und wegzunehmen. Anlagen und Einrichtungen sind: Gastanks, Trafostationen, Fernwärmeanschlüsse.
Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahme Rechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, indem sie dem Landkreis die Hälfte der hierdurch entstandenen Kosten erstattet, es sei denn, der Landkreis hat ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme.

§ 11 Wertabschöpfungsklausel

- (1) Sollte die Stadt das Grundstück ganz oder teilweise veräußern, sind dem Landkreis die durch die Gründung und Erschließung des Grundstückes entstandenen Kosten hälftig zu erstatten.
Die Pflicht zur Erstattung der entstandenen Kosten beginnt mit Beginn des Nutzungsverhältnisses nach § 8 und endet nach Ablauf von 25 Jahren.
- (2) Die Gründungs- und Erschließungskosten betragen 97.311 Euro.
Die jeweils maßgebliche Höhe des zu erstattenden Betrages errechnet sich auf Basis einer vollständigen linearen Abschreibung über einen Zeitraum von 25 Jahren.
- (3) Sollte das Grundstück nicht in seiner Gesamtheit, sondern parzelliert und stückweise veräußert werden, sind die anteiligen Kosten, bezogen auf die anteilige Grundstücksfläche, zu entrichten.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für eine Aufhebung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein sollte, gelten die übrigen Bestimmungen unverändert fort. Die Vertragsparteien vereinbaren bereits jetzt, eine unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
- (3) Die nachstehend aufgeführte Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages:
Anlage 1. - Lageplan

Gießen, den 8.6.17

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss



Anita Schneider
Landrätin



Dr. Christiane Schmahl
Hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete

Gießen, den _____

STADT
Der Magistrat



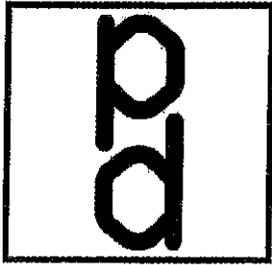
Bürgermeister/in

Bergen-Krause
(Bürgermeisterin)



1. Stadtrat / 1. Stadträtin

Schomber
1. Stadtrat



← peter,diehl →

**Bauen mit Maß
und Ziel.
Tiefbau und Mehr.**

Peter Diehl, Allertshäuser Straße 16, 35469 Allendorf

An den Magistrat
der Stadt Allendorf Lda.
Bahnhofstraße 14
35469 Allendorf

Datum 23.11.2017

Angebot-Nr. AN.05602017

Kundennummer 90

Kostenstelle

bearbeitet von Peter Diehl

Flüchtlingsunterkunft in Allendorf (Lumda)

~~Bahnhofstraße/Rückbau~~

Angebot

Danke für Ihr Interesse an unseren Leistungen.

Dieses Angebot wurde nach bestem Wissen erstellt.
Unser Angebot ersetzt keine Architektenleistung.
Planungshaftung wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Mengen wurden überschlägig ermittelt ohne Statik oder Bodengutachten.

Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß an der Baustelle oder Lieferscheinnachweis.

Die Ausführung und Abrechnung unserer Arbeiten liegt die Verdingungsordnung für das Baugewerbe (VOB) in der jeweils neuesten Fassung zu Grunde.

Die Grundstücksgrenzen und/oder Gebäudeeinmessung sind vor Beginn der Arbeiten vom AG anzeigen zu lassen.

Die Abdichtung an Gebäuden oder sonstigen Bauteilen oder Einbauten ist nicht Bestandteil des Angebotes, auch sind Drainagearbeiten ausgeschlossen, es sei denn es ist ausdrücklich beschrieben.

Alle Absprachen mit Nachbarn über Höhen und Abstände im Rahmen der Grenzbebauung, sind vom Bauherrn oder seinem Vertreter zu erbringen.

Der benötigte Baustrom und das Bauwasser wird bauseits zur Verfügung gestellt, es sei denn es ist im Angebot einzeln aufgeführt.

Geringe Beimengungen von Fremdstoffen im Mutterboden sind kein Grund zur Beanstandung, da wir in der Regel frischen Mutterboden von Acker- oder Wiesenflächen verwenden.

| Pos-Nr | Bezeichnung | Menge | Einheit | E-Preis | G-Preis |
|--------|-------------|-------|---------|---------|---------|
|--------|-------------|-------|---------|---------|---------|

| | | |
|---------------------|--|------------------------|
| Fa. Diehl Allendorf | | Bauen mit Maß und Ziel |
| Asylantenheime | | <i>Kostenstell</i> |
| Angebot | | 23.11.2017 |

| <i>Pos-Nr</i> | <i>Bezeichnung</i> | <i>Menge Einheit</i> |
|---------------|--------------------|----------------------|
|---------------|--------------------|----------------------|

Gewerk: 1 Rückbau Gründung

Titel: 1.1 Baustelleneinrichtung/Sicherung

| | | |
|-------|--|------------|
| 1.1.1 | Baustelleneinrichtung . Liefen vorhalten und abfahren aller erforderlichen Geräte. | 1,000 paus |
| 1.1.2 | Erstellung und Genehmigung der Verkehrsrechtlichen Anordnung. | 1,000 paus |
| 1.1.3 | Baustellensicherung. Verkehrsrechtliche Sicherung der Bausstelle. Einbindung Kanal und Wasserleitung. Ampelanlage liefern und aufbauen. | 1,000 paus |
| 1.1.4 | Zweiteilige Ampelanlage mit Verkehrslastabhängiger Steuerung betriebsbereit vorhalten. Jeder angebrochene Tag von mehr als 6 Stunden.zählt als voller Tag. | 3,000 tag |

Titelsumme: 1.1

Titel: 1.2 Erdarbeiten

| | | |
|-------|--|------------------------|
| 1.2.1 | Vorhandenen Boden/Auffüllungen Profilgerecht lösen laden. | 900,000 m ³ |
| 1.2.2 | Vorhandenes Geotextil aufnehmen und entsorgen. | 865,000 m ² |
| 1.2.3 | Auffüllungen nach Wahl des AN abfahren und entsorgen. | 900,000 m ³ |
| 1.2.4 | Auffüllungen nach Angabe des AG abfahren und abkippen. Wege bis 4 KM. | 900,000 m ³ |
| 1.2.5 | Vorhandene Kanalleitungen bis auf Erdplanum freilegen , Leitungen aufnehmen und entsorgen. Im Planumbereich das vorhandne Rohr mittels Verschlussdeckel fachgerecht verschliesen. | 10,000 stck |
| 1.2.6 | Mutterboden liefern und einbauen. | 40,000 m ³ |
| 1.2.7 | Raseneinsaat , einschl Fräsen und Düngen. | 150,000 m ² |

Titelsumme: 1.2

| | | |
|---------------------|--|------------------------|
| Fa. Diehl Allendorf | | Bauen mit Maß und Ziel |
| Asylantenheime | | <i>Kostenstell</i> |
| Angebot | | 23.11.2017 |

| <i>Pos-Nr</i> | <i>Bezeichnung</i> | <i>Menge Einheit</i> |
|-------------------|--|-----------------------|
| Titel: 1.3 | Erdarbeiten Kanal -Wasserleitung | |
| 1.3.1 | Asphalt schneiden bis 15 cm | 10,000 m |
| 1.3.2 | Asphalt lösen und entsorgen. Bis 15 cm Stärke | 9,000 m ² |
| 1.3.3 | Grabenverbau liefern, einbauen und wieder ausbauen. | 15,000 m ² |
| 1.3.4 | Boden lösen,laden . Schacht und Grabenaushub für Kanal und Wasser. | 30,000 m ³ |
| 1.3.5 | Boden entsorgen. Als Zulage zum aushub. | 30,000 m ³ |
| 1.3.6 | Zulage für Handarbeit. | 5,000 m ³ |
| 1.3.7 | Gräben nach Verlegung der Leitungen wieder verfüllen und verdichten. Einschl. liefern des Fremdmaterial zur Verfüllung. | 25,000 m ³ |
| 1.3.8 | Frostschuttschicht 0/45 mm Frostschuttschicht in Fahrbahnen und Fahrbahnnebenflächen aus Schotter-Splitt-Brechsand-Gemisch nach ZTV SoB-StB profulgerecht herstellen. Körnung : 0/45 mm Schichtdicke: über 20 bis 40 cm | 5,000 m ³ |
| 1.3.12 | Asphaltragschicht liefern und ca. 18 cm stark einbauen und verdichten. | 9,000 m ² |
| 1.3.13 | Asphaltdeckschicht 0-5 mm liefern und einbauen. Einbaustärke bis 4 cm | 9,000 m ² |
| 1.3.14 | Fugenverguss herstellen. | 10,000 m |
| 1.3.16 | Verdichtungsnachweise führen. Durchführung mittels Dynamischer Fallplatte. Pro Versuch. | 1,000 stck |
| 1.3.20 | Leitungssicherung incl. Einsanden Stromkabel als Erschwernis zum Erdaushub. Querung. | 1,000 stck |
| 1.3.21 | Vorhandenen Zählerschacht von Hand freilegen, ausbauen und zum Lager des AG transportieren. | 1,000 stck |

Titelsumme: 1.3

| | | |
|---------------------|--|------------------------|
| Fa. Diehl Allendorf | | Bauen mit Maß und Ziel |
| Asylantenheime | | <i>Kostenstell</i> |
| Angebot | | 23.11.2017 |

| <i>Pos-Nr</i> | <i>Bezeichnung</i> | <i>Menge</i> | <i>Einheit</i> |
|-------------------|---|------------------------|----------------|
| Titel: 1.4 | Tagelohnarbeiten/Sonstiges | | |
| 1.4.1 | Baufacharbeiter im Stundenlohn | 1,000 | std |
| 1.4.2 | Bauhelfer im Stundenlohn. | 1,000 | std |
| 1.4.3 | Bagger 3-7 t ohne Bedienung (wie Pos. 1.2.2 LV Straßenunterhaltung 2016) | 1,000 | h |
| 1.4.4 | Radlader bis 6 t ohne Bedienung (wie Pos. 1.2.7 LV Straßenunterhaltung 2016) | 1,000 | h |
| 1.4.5 | LKW bis 15 to mit Fahrer (wie Pos. 1.2.14 aus LV Straßenunterhaltung 2016). | 1,000 | h |
| | | <i>Titelsumme: 1.4</i> | |
| | | <i>Gewerksumme: 1</i> | |

| | | |
|--------------------|---------|------------|
| Nettosumme | | |
| MwSt. | 19,00 % | von 17.226 |
| Bruttosumme | | |

Wir hoffen, Ihnen ein wirtschaftliches Angebot unterbreitet zu haben. Es würde uns sehr freuen, wenn Sie die angebotenen Arbeiten für Sie ausführen zu dürfen. Sollten noch Fragen oder Änderungen erforderlich sein, so stehen wir gerne zur Verfügung.

Eine sachlich und fachlich einwandfreie Arbeit ist für uns selbstverständlich.

Mit freundlichen Grüßen

me. Peter Diehl



Vertragliche Vereinbarung (Stahlbauweise)

zwischen

dem Landkreis Gießen,
vertreten durch den Kreisausschuss,
dieser vertreten durch Frau Landrätin Anita Schneider und
Frau Hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl,
Riversplatz 1 - 9, 35394 Gießen,

- im Folgenden: Landkreis -

und

der Stadt Allendorf Lumda,
vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch
Frau Bürgermeisterin Bergen-Krausen und der 1. Stadtrat, den 1. Stadträtin:

- im Folgenden: Stadt

Präambel

Zur schnellen Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften wurde mit den Städten und Gemeinden des Landkreises Gießen dahingehend Übereinkunft erzielt; dass der Landkreis auf Grundstücken, die von den Städten und Gemeinden bereitgestellt werden Wohnmodule in Containerbauweise funktional errichtet. Hierzu wurden vom Landkreis Gießen Wohnmodule in Stahlbauweise angemietet. Es handelt sich hierbei um flexible Gebäude, die auch abgebaut und an anderer Stelle wieder errichtet werden können.

§ 1 Vertragsgegenstand, Eigentums- und Nutzungsverhältnisse

- (1) Die Stadt ist Eigentümerin des Grundstückes in der Gemarkung Allendorf-Climbach; Flur 1; Flurstück-Nr. 287/0 und stellt dem Landkreis das Grundstück für die Errichtung von 1 Wohnmodul in Stahlbauweise zur Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung (Vertragszweck). Die genaue Lage und der Zuschnitt des überlassenen Grundstückes sind auf dem als ANLAGE 1 beigefügten Lageplan in roter Farbe kenntlich gemacht.
- (2) Auf diesem Grundstück errichtet der Landkreis auf seine Kosten 1 Wohnmodul in Stahlbauweise. Es handelt sich um Container des Typs „Algeco“. Diese wurden vom Landkreis angemietet.

- (3) Für die Dauer von maximal drei Jahren erfolgt die Überlassung des Grundstückes unentgeltlich.
- (4) Für den Fall, dass während der Vertragslaufzeit der Vertragszweck aus § 1 Abs. 1 entfällt und der Landkreis den Container für andere Zwecke an anderer Stelle benötigt (Umsetzung), ist der Landkreis berechtigt, von seinem Sonderkündigungsrecht aus § 8 Abs. 2 Gebrauch zu machen. Erfolgt die Umsetzung lediglich innerhalb der Gemeinde, ist hierüber ein neuer Vertrag unter Aufhebung dieses Vertrages zu schließen.
- (5) Für den Fall, dass der Landkreis den Container für andere Zwecke am selben Standort nutzen möchte (Umnutzung), ist der Landkreis berechtigt, das Grundstück weiterhin bis zum Ablauf des Vertrages zu nutzen.
- (6) Sollte die Stadt vor Ablauf der festgelegten Nutzungszeit das Gebäude für eigene Zwecke nutzen oder umsetzen wollen, hat sie die Möglichkeit, darüber mit dem Landkreis in Verhandlung zu treten. Sofern der Vermieter/Containereigentümer dem zustimmt und den Landkreis vorzeitig aus dem Vertrag entlässt, kann die Gemeinde einen gesonderten Vertrag über die Anmietung des Containers abschließen. In diesem Fall ist vorliegender Vertrag vorzeitig zu beenden.

§ 2 Behördliche Genehmigungen

- (1) Die Gemeinde erklärt, dass für dieses Grundstück bisher keine ordnungsbehördliche Verfügung besteht und alle eventuell bereits vorhandenen Anlagen über eine Genehmigung verfügen.
- (2) Der Landkreis verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages alle für die weitere Nutzung erforderlichen Genehmigungen selbständig auf eigene Kosten einzuholen und verpflichtet sich, erteilten Auflagen und/oder anderen behördlichen Weisungen nachzukommen.
- (3) Der Landkreis verfügt über eine Baugenehmigung zur Errichtung des in 1 Abs. 2 genannten Wohnmoduls.

§ 3 Eigenschaften des Grundstückes

- (1) Die Stadt überlässt dem Landkreis das Grundstück in dem vorhandenen und dem Landkreis auch bekannten Zustand. Die Stadt übernimmt keine Gewährleistung für eine bestimmte Beschaffenheit der übergebenen Fläche.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, dem Landkreis den Gebrauch an dem Grundstück frei von Rechten Dritter zu verschaffen.
- (3) Die Stadt übernimmt, außer für ihr bereits bekannte, vorsätzlich herbeigeführte oder arglistig verschwiegene Sach- oder Rechtsmängel des Grundstückes keine Haftung. Die Gemeinde versichert, dass keine der ihr bekannten Mängel verschwiegen wurden die bei einer Besichtigung des Grundstückes ohne besondere Sachkunde nicht erkennbar waren.

§ 4 Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Überlassung und der Nutzung des überlassenen Grundstückes

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Landkreis das Grundstück in einem zur vertragsgemäßen Nutzung geeigneten Zustand zu überlassen.
- (2) Der Landkreis ist verpflichtet, das Grundstück während der Zeit der Überlassung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- (3) Der Landkreis ist verpflichtet, alle Gründungs-, Erschließungs- und Gebäudekosten zu tragen. Sofern die Arbeiten bereits von der Gemeinde auf deren Kosten durchgeführt wurden, ist der Landkreis zum Ausgleich der Kosten verpflichtet.
- (4) Der Landkreis ist berechtigt, - ggfls. bereits vor dem Zeitpunkt der Überlassung - alle für die Errichtung und den Betrieb der Flüchtlingsunterkunft notwendigen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Die Haftungs Vorschriften des § 6 finden auch schon zu diesem Zeitpunkt Anwendung. Die vorherigen Arbeiten auf dem Grundstück zur Errichtung des Wohnmoduls haben keine Auswirkung auf den Vertragsbeginn/ Vertragslaufzeit. Diese richtet sich ausdrücklich nach § 8.
- (5) Der Landkreis hat auch die laufenden Kosten (Wasser, Abwasser, versiegelte Fläche, Fernwärme, Gas, Flüssiggas, Heizöl, Strom, Pflege der Außenanlagen, Müllentsorgung, Gebäudeversicherungen, Wartungsverträge für die technischen Anlage) für den Betrieb der Einrichtung zu tragen. Die Verbrauchswerte sind durch geeichte, zur Verbrauchserfassung geeignete Einrichtungen zu ermitteln.
- (6) Alle weiteren in Betracht kommenden öffentlichen Abgaben und Lasten, wie z.B. die Grundsteuer und Versicherungen das Grundstück betreffend, trägt der Grundstückseigentümer.
- (7) Die Gemeinde als Eigentümer des Grundstückes ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit Verbesserungen am Grundstück vornehmen. Sie darf, nach Abstimmung mit dem Kreis, das Grundstück während der Vertragslaufzeit betreten um sich vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen oder es potenziellen Käufern zu zeigen.
- (8) Das Gebäude mit einer Größe von 446 m² wurde in eingeschossiger Bauweise errichtet und wurde am 15.03.2016 fertig gestellt.

§ 5 Nutzungsüberlassung

- (1) Die Gemeinde räumt dem Landkreis ein umfassendes Nutzungsrecht am Grundstück ein. Der Landkreis ist zur Ziehung der mit dem Grundstück gegebenenfalls verbundenen Nutzungen berechtigt.
- (2) Für Zwecke des vertraglichen Gebrauchs ist der Landkreis berechtigt, das Grundstück ohne gesonderte Zustimmung der Gemeinde, ganz oder teilweise einem Dritten zu überlassen.
- (3) Eine Veräußerung oder Belastung des Grundstückes ist während der Dauer des Vertrages nur mit Zustimmung des Landkreises zulässig.

§ 6 Haftung

- (1) Der Landkreis haftet der Stadt für Schäden, welche aus der Nutzung des Grundstückes nach Maßgabe dieses Vertrages entstehen.
- (2) Sollte die Stadt aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung des Grundstückes von Dritten in Anspruch genommen werden, haftet der Landkreis. Dieser stellt die Stadt im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der vertragsgemäßen Nutzung des Grundstückes ergeben.
- (3) Die Stadt tritt bereits jetzt alle eventuellen Ansprüche gegenüber Dritten aufgrund dieses Vertrages an den Landkreis zur Geltendmachung gegenüber dem Schädiger ab.
- (4) Schädliche Bodenveränderungen und Gewässerverunreinigungen, die bereits vor der Überlassung des Grundstückes bestanden haben, können nicht dem Landkreis angelastet werden.
- (5) Der Landkreis haftet für die durch vertragsgemäße Nutzung des Grundstückes hervorgerufene Änderungen oder Verschlechterungen. Ausgenommen hiervon sind Veränderungen, die durch Maßnahmen im Rahmen der Gründung und Erschließung des Grundstückes entstanden sind.
- (6) Für im Vorhinein des Vertrages entstandene Schäden am Grundstück haftet die Gemeinde.

§ 7 Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht sowie der Winterdienst für die zum Grundstück führende Straße sowie den Bürgersteig des in § 1 Abs. 1 genannten Grundstückes obliegen der Stadt.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht sowie der Winterdienst auf dem in § 1 Abs. 1 genannten Grundstück obliegen für den Zeitraum ab der Überlassung bis zur Rückgabe des Grundstückes dem Landkreis. Diese Regelung findet im Falle einer vorzeitigen Nutzung nach § 4 Abs. 4 auch schon ab diesem Zeitpunkt Anwendung. Der Landkreis ist berechtigt, die Verkehrssicherungspflicht auch Dritten zu übertragen.

§ 8 Laufzeit

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt rückwirkend zum 15.02.2016 und dauert 2 Jahre. Der Vertrag verlängert sich einmalig um weitere 12 Monate, sofern er nicht mindestens 6 Monate vor Ende der Laufzeit von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 steht dem Landkreis ein Sonderkündigungsrecht unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zu.

§ 9 Außerordentliche Kündigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag darf außerordentlich gekündigt werden. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, aufgrund dessen dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum vereinbarten Vertragsende nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus diesem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist zulässig.
- (2) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform. Der zur Kündigung führende wichtige Grund ist im Kündigungsschreiben anzugeben.

§ 10 Rückgabepflicht des Landkreises

- (1) Der Landkreis ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses das Grundstück innerhalb einer Frist von 6 Monaten zurückzugeben und das/die darauf von ihm errichtete(n) Gebäude innerhalb dieser Frist zu entfernen.
- (2) Das Grundstück verbleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in dem nach Gründung und Erschließung befindlichen Zustand, mitsamt den hierfür errichteten Vorrichtungen. Eine weitere Rückbauverpflichtung des Landkreises besteht nicht.
- (3) Die Haftung für die zur Erschließung eingebrachten Einrichtungen geht mit dem Zeitpunkt der Rückgabe des Grundstückes auf die Gemeinde über.
- (4) Der Kreis ist berechtigt, Anlagen oder Einrichtungen, mit denen er das Grundstück versehen oder verbunden hat, abzutrennen und wegzunehmen. Anlagen und Einrichtungen sind: Gastanks, Trafostationen, Fernwärmeanschlüsse.
Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahme Rechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, indem sie dem Landkreis die Hälfte der hierdurch entstandenen Kosten erstattet, es sei denn, der Landkreis hat ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme.

§ 11 Wertabschöpfungsklausel

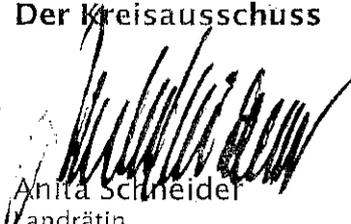
- (1) Sollte die Stadt das Grundstück ganz oder teilweise veräußern, sind dem Landkreis die durch die Gründung und Erschließung des Grundstückes entstandenen Kosten hälftig zu erstatten.
Die Pflicht zur Erstattung der entstandenen Kosten beginnt mit Beginn des Nutzungsverhältnisses nach § 8 und endet nach Ablauf von 25 Jahren.
- (2) Die Gründungs- und Erschließungskosten betragen 54.325 Euro Die jeweils maßgebliche Höhe des zu erstattenden Betrages errechnet sich auf Basis einer vollständigen linearen Abschreibung über einen Zeitraum von 25 Jahren.
- (3) Sollte das Grundstück nicht in seiner Gesamtheit, sondern parzelliert und stückweise veräußert werden, sind die anteiligen Kosten, bezogen auf die anteilige Grundstücksfläche, zu entrichten.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für eine Aufhebung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein sollte, gelten die übrigen Bestimmungen unverändert fort. Die Vertragsparteien vereinbaren bereits jetzt, eine unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
- (3) Die nachstehend aufgeführte Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages:
Anlage 1 - Lageplan

Gießen, den 8.6.17

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss

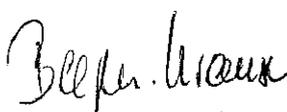

Anita Schneider
Landrätin



Dr. Christiane Schmahl
Hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete

Gießen, den _____

STADT
Der Magistrat

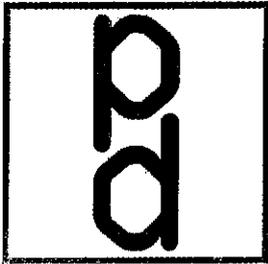

Bürgermeister/in

Bergen-Krause
(Bürgermeisterin)



1. Stadtrat / 1. Stadträtin

Schomber
1. Stadtrat



← peter,diehl →

**Bauen mit Maß
und Ziel.
Tiefbau und Mehr.**

Peter Diehl, Allertshäuser Straße 16, 35469 Allendorf

An den Magistrat
der Stadt Allendorf Lda.
Bahnhofstraße 14
35469 Allendorf

Datum 23.11.2017

Angebot-Nr. AN.05592017

Kundennummer 90

Kostenstelle

bearbeitet von Peter Diehl

Flüchtlingsunterkunftin Allendorf (Lumda)

~~Glimbach/Rückbau~~

Angebot

Danke für Ihr Interesse an unseren Leistungen.

Dieses Angebot wurde nach bestem Wissen erstellt.
Unser Angebot ersetzt keine Architektenleistung.
Planungshaftung wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Mengen wurden überschlägig ermittelt ohne Statik oder Bodengutachten.

Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß an der Baustelle oder Lieferscheinnachweis.

Die Ausführung und Abrechnung unserer Arbeiten liegt die Verdingungsordnung für das Baugewerbe (VOB) in der jeweils neuesten Fassung zu Grunde.

Die Grundstücksgrenzen und/oder Gebäudeeinmessung sind vor Beginn der Arbeiten vom AG anzeigen zu lassen.

Die Abdichtung an Gebäuden oder sonstigen Bauteilen oder Einbauten ist nicht Bestandteil des Angebotes, auch sind Drainagearbeiten ausgeschlossen, es sei denn es ist ausdrücklich beschrieben.

Alle Absprachen mit Nachbarn über Höhen und Abstände im Rahmen der Grenzbebauung, sind vom Bauherrn oder seinem Vertreter zu erbringen.

Der benötigte Baustrom und das Bauwasser wird bauseits zur Verfügung gestellt, es sei denn es ist im Angebot einzeln aufgeführt.

Geringe Beimengungen von Fremdstoffen im Mutterboden sind kein Grund zur Beanstandung, da wir in der Regel frischen Mutterboden von Acker- oder Wiesenflächen verwenden.

| Pos-Nr | Bezeichnung | Menge | Einheit | E-Preis | G-Preis |
|--------|-------------|-------|---------|---------|---------|
|--------|-------------|-------|---------|---------|---------|

| | | |
|---------------------|--|------------------------|
| Fa. Diehl Allendorf | | Bauen mit Maß und Ziel |
| Asylantenheime | | <i>Kostenstelle</i> |
| Angebot | | 23.11.2017 |

| <i>Pos-Nr</i> | <i>Bezeichnung</i> | <i>Menge Einheit</i> |
|---------------|--------------------|----------------------|
|---------------|--------------------|----------------------|

Gewerk: 1 Rückbau Gründung

Titel: 1.1 Baustelleneinrichtung/Sicherung

| | | |
|-------|---|--------------|
| 1.1.1 | Baustelleneinrichtung . Lieferrn vorhalten und abfahren aller erforderlichen Geräte. | 1,000 paus € |
| 1.1.2 | Erstellung und Genehmigung der Verkehrsrechtlichen Anordnung. | 1,000 paus € |
| 1.1.3 | Baustellensicherung. Verkehrsrechtliche Sicherung der Bausstelle. Einbindung Kanal und Wasserleitung. Ampelanlage liefern und aufbauen. | 1,000 paus € |

Titelsumme: 1.1

Titel: 1.2 Erdarbeiten

| | | |
|-------|---|-------------|
| 1.2.1 | Vorhandenen Boden/Auffüllungen Profilgerecht lösen laden. | 400,000 m³ |
| 1.2.2 | Vorhandenes Geotextil aufnehmen und entsorgen. | 710,000 m² |
| 1.2.3 | Auffüllungen nach Wahl des AN abfahren und entsorgen. | 400,000 m³ |
| 1.2.4 | Auffüllungen nach Angabe des AG abfahren und abkippen. Wege bis 4 KM. | 400,000 m³ |
| 1.2.5 | Vorhandene Kanalleitungen bis auf Erdplanum freilegen , Leitungen aufnehmen und entsorgen. Im Planumbereich das vorhandne Rohr mittels Verschlussdeckel fachgerecht verschliessen. | 10,000 stck |
| 1.2.6 | Mutterboden liefern und einbauen. | 200,000 m³ |
| 1.2.7 | Raseneinsaat , einschl Fräsen und Düngen. | 750,000 m² |

Titelsumme: 1.2

Titel: 1.3 Erdarbeiten Kanal -Wasserleitung

| | | |
|-------|---|-----------|
| 1.3.1 | Asphalt schneiden bis 15 cm | 10,000 m |
| 1.3.2 | Asphalt lösen und entsorgen. Bis 15 cm Stärke | 9,000 m² |
| 1.3.3 | Grabenverbau liefern, einbauen und wieder ausbauen. | 15,000 m² |
| 1.3.4 | Boden lösen, laden . Schacht und Grabenaushub für Kanal und Wasser. | |

Positionssu

| | | |
|---------------------|--|------------------------|
| Fa. Diehl Allendorf | | Bauen mit Maß und Ziel |
| Asylantenheime | | <i>Kostenstelle</i> |
| Angebot | | 23.11.2017 |

| <i>Pos-Nr</i> | <i>Bezeichnung</i> | <i>Menge</i> | <i>Einheit</i> |
|-------------------|---|------------------------|----------------|
| | ... Positionssummen von umseitig letzter Position | 30,000 | m³ |
| 1.3.5 | Boden entsorgen, Als Zulage zum aushub. | 30,000 | m³ |
| 1.3.6 | Zulage für Handarbeit. | 5,000 | m³ |
| 1.3.7 | Gräben nach Verlegung der Leitungen wieder verfüllen und verdichten. Einschl. liefern des Fremdmaterial zur Verfüllung. | 25,000 | m³ |
| 1.3.8 | Frostschuttschicht 0/45 mm Frostschuttschicht in Fahrbahnen und Fahrbahnebenflächen aus Schotter-Splitt-Brechsand-Gemisch nach ZTV SoB-StB profilgerecht herstellen. Körnung : 0/45 mm Schichtdicke: über 20 bis 40 cm | 5,000 | m³ |
| 1.3.12 | Asphalttragschicht liefern und ca. 18 cm stark einbauen und verdichten. | 9,000 | m² |
| 1.3.13 | Asphaltdeckschicht 0-5 mm liefern und einbauen. Einbaustärke bis 4 cm | 9,000 | m² |
| 1.3.14 | Fugenverguss herstellen. | 10,000 | m |
| 1.3.20 | Leitungssicherung incl. Einsanden Stromkabel als Erschwernis zum Erdaushub. Querung. | 1,000 | stck |
| 1.3.21 | Vorhandenen Zählerschacht von Hand freilegen, ausbauen und zum Lager des AG transportieren. | 1,000 | stck 1 |
| | | <i>Titelsumme: 1.3</i> | |
| Titel: 1.4 | Tagelohnarbeiten/Sonstiges | | |
| 1.4.1 | Baufacharbeiter im Stundenlohn | 1,000 | std |
| 1.4.2 | Bauhelfer im Stundenlohn. | 1,000 | std |
| 1.4.3 | Bagger 3-7 t ohne Bedienung (wie Pos. 1.2.2 LV Straßenunterhaltung 2016) | 1,000 | h |
| 1.4.4 | Radlader bis 6 t ohne Bedienung (wie Pos. 1.2.7 LV Straßenunterhaltung 2016) | 1,000 | h |
| 1.4.5 | LKW bis 15 to mit Fahrer (wie Pos. 1.2.14 aus LV Straßenunterhaltung 2016). | 1,000 | h |
| | | <i>Titelsumme: 1.4</i> | |
| | | <i>Gewerksumme: 1</i> | |

| | | |
|---------------------|---------------------|------------------------|
| Fa. Diehl Allendorf | | Bauen mit Maß und Ziel |
| Asylantenheime | <i>Kostenstelle</i> | |
| Angebot | 23.11.2017 | |

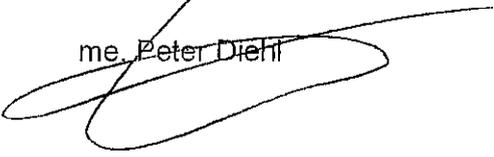
| | | |
|--------------------|---------|--------------|
| Nettosumme | | |
| MwSt. | 19,00 % | von 18.687,6 |
| Bruttosumme | | |

Wir hoffen, Ihnen ein wirtschaftliches Angebot unterbreitet zu haben. Es würde uns sehr angeboten Arbeiten für Sie ausführen zu dürfen. Sollten noch Fragen oder Änderungen erforderlich sein, so stehen wir gerne zur Verfügung.

Eine sachlich und fachlich einwandfreie Arbeit ist für uns selbstverständlich.

Mit freundlichen Grüßen

me. Peter Diehl



Anlage 3

Mittelanmeldungen der Lebenshilfe Gießen zu den Betriebskosten seit dem Jahr 2016



Betriebskosten Stadt Allendorf

| Budgetplanung 2016 | Kita Allendorf | Kita Nordeck |
|--|--------------------|--------------------|
| Ausgaben | | |
| Leitung | -33.848,73 | -24.976,33 |
| Fachkräfte | -308.798,00 | -323.109,04 |
| FSJ Kräfte | -16.000,00 | -16.000,00 |
| Hausmeister | -8.000,00 | -8.000,00 |
| Reinigung und Hauswirtschaft | -33.382,95 | -28.591,17 |
| Fortbildungskosten | -2.000,00 | -1.500,00 |
| Berufsgenossenschaft | -2.000,00 | -1.500,00 |
| Sonstige Personalkosten | -100,00 | -75,00 |
| Supervision | -1.000,00 | -1.000,00 |
| Zentrale Serviceleistungen | -40.000,00 | -30.000,00 |
| Personalkosten gesamt | -445.129,68 | -434.751,54 |
| Spiel- und Beschäftigungsmaterial | -2.000,00 | -2.000,00 |
| Med., kult. u. therap. Aufwendungen | -3.000,00 | -3.000,00 |
| Wirtschaftsbedarf | -4.800,00 | -4.800,00 |
| Verwaltungsbedarf | -5.000,00 | -5.000,00 |
| Instandhaltung/Wartung | -8.500,00 | -7.500,00 |
| Abschreibungen | -2.000,00 | -2.500,00 |
| Versicherungen | -2.000,00 | -1.600,00 |
| Sonstige Aufwendungen | -1.000,00 | -1.000,00 |
| Sachkosten Gesamt | -28.300,00 | -27.400,00 |
| Gesamtkosten | -473.429,68 | -462.151,54 |
| Einnahmen | | |
| LK Gießen: Maßnahmepauschale | 51.300,00 | 17.100,00 |
| Land Hessen: KiföG (2) Grundpauschale | 71.660,00 | 71.480,00 |
| Land Hessen: KiföG (3) Qualitätspauschale | 7.400,00 | 5.800,00 |
| Land Hessen: KiföG (5) Pauschale Förderung beh. Kinder | 7.020,00 | 2.340,00 |
| Elternbeiträge | 129.738,00 | 124.368,00 |
| Gesamteinnahmen | 267.118,00 | 221.088,00 |
| Betriebskostenzuschuss Stadt Allendorf | -206.311,68 | -241.063,54 |

| Budgetplanung 2017 | Kita Allendorf | Kita Nordeck-Winnen | Wald-kindergarten |
|--|-----------------------|----------------------------|--------------------------|
| Ausgaben | | | |
| Leitung | -38.950,62 | -27.526,65 | 0,00 |
| Fachkräfte | -327.272,67 | -391.414,91 | -83.011,27 |
| FSJ Kräfte | -15.000,00 | -7.500,00 | -2.500,00 |
| Hausmeister | -8.000,00 | -8.000,00 | 0,00 |
| Reinigung und Hauswirtschaft | -37.063,83 | -22.022,11 | 0,00 |
| Fortbildungskosten | -2.000,00 | -2.000,00 | -700,00 |
| Berufsgenossenschaft | -2.500,00 | -2.500,00 | -500,00 |
| Sonstige Personalkosten | -100,00 | -100,00 | 0,00 |
| Supervision | -1.000,00 | -1.000,00 | -300,00 |
| Zentrale Serviceleistungen | -40.000,00 | -30.000,00 | -10.000,00 |
| Personalkosten gesamt | -484.420,69 | -492.063,67 | -97.011,27 |
| Spiel- und Beschäftigungsmaterial | -1.500,00 | 1.000,00 | -500,00 |
| Med., kult. u. therap. Aufwendungen | -900,00 | -900,00 | 0,00 |
| Wirtschaftsbedarf | -3.800,00 | -2.700,00 | -4.500,00 |
| Verwaltungsbedarf | -5.370,00 | -4.280,00 | 0,00 |
| Instandhaltung/Wartung | -10.000,00 | -11.000,00 | -2.000,00 |
| Abschreibungen | -800,00 | -800,00 | 0,00 |
| Versicherungen | -2.000,00 | -1.000,00 | -500,00 |
| Sonstige Aufwendungen | -240,00 | -120,00 | -1.800,00 |
| Sachkosten Gesamt | -24.610,00 | -19.800,00 | -9.300,00 |
| Gesamtkosten | -509.030,69 | -511.863,67 | -106.311,27 |
| Einnahmen | | | |
| LK Gleßen: Maßnahmepauschale | 34.200,00 | 34.200,00 | 0,00 |
| Land Hessen: KiföG (2) Grundpauschale | 57.700,00 | 79.700,00 | 11.920,00 |
| Land Hessen: KiföG (3) Qualitätspauschale | 7.400,00 | 5.200,00 | 1.000,00 |
| Land Hessen: KiföG (5) Pauschale Förderung beh. Kinder | 4.680,00 | 4.680,00 | 0,00 |
| Elternbeiträge | 89.544,00 | 117.372,00 | 26.250,00 |
| Bambini Schulkinder | 41.952,00 | 9.144,00 | 0,00 |
| Gesamteinnahmen | 235.476,00 | 250.296,00 | 39.170,00 |
| Betriebskostenauslass Stadt Allendorf | -273.554,69 | -261.567,67 | -67.141,27 |



Betriebskosten Stadt Allendorf

| Budgetplanung 2018 | Kita Allendorf | Kita Nordeck-Winnen | Wald- kindergarten |
|--|--------------------|------------------------|-----------------------|
| Ausgaben | | | |
| Leitung | -49.616,64 | -28.072,37 | -9.357,49 |
| Fachkräfte | -461.129,01 | -395.760,72 | -92.638,63 |
| FSJ Kräfte | -14.640,00 | -6.100,00 | -3.050,00 |
| Aushilfen | 0,00 | 0,00 | -19.802,70 |
| Hausmeister | -8.000,00 | -8.000,00 | -2.000,00 |
| Reinigung und Hauswirtschaft | -37.772,62 | -23.522,11 | -500,00 |
| Fortbildungskosten | -2.000,00 | -2.000,00 | -700,00 |
| Berufsgenossenschaft | -1.900,00 | -1.800,00 | -500,00 |
| Sonstige Personalkosten | -150,00 | -100,00 | 0,00 |
| Supervision | -1.500,00 | -1.500,00 | -500,00 |
| Zentrale Serviceleistungen | -50.000,00 | -30.000,00 | -10.000,00 |
| Personalkosten gesamt | -626.708,27 | -496.855,20 | -139.048,82 |
| Spiel- und Beschäftigungsmaterial | -2.500,00 | -1.500,00 | -1.100,00 |
| Med., kult. u. therap. Aufwendungen | -1.220,00 | -1.050,00 | -270,00 |
| Wirtschaftsbedarf | -3.950,00 | -3.120,00 | -1.270,00 |
| Verwaltungsbedarf | -5.580,00 | -5.740,00 | -1.100,00 |
| Instandhaltung/Wartung | -4.000,00 | -4.000,00 | -2.300,00 |
| Abschreibungen | -3.638,92 | -2.544,92 | -317,58 |
| Versicherungen | -3.500,00 | -2.100,00 | -700,00 |
| Sonstige Aufwendungen | -240,00 | -240,00 | -2.260,00 |
| Sachkosten Gesamt | -24.628,92 | -20.294,92 | -9.317,58 |
| Gesamtkosten | -651.337,19 | -517.150,12 | -148.366,40 |
| Einnahmen | | | |
| LK Gießen: Maßnahmepauschale | 35.910,00 | 35.910,00 | 17.955,00 |
| Land Hessen: KiföG (2) Grundpauschale | 92.740,00 | 61.300,00 | 14.780,00 |
| Land Hessen: KiföG (3) Qualitätspauschale | 8.600,00 | 5.200,00 | 1.400,00 |
| Land Hessen: KiföG (5) Pauschale Förderung beh. Kinder | 8.040,00 | 9.000,00 | 4.020,00 |
| Land Hessen: KiföG (6) Klein-Kita-Pauschale | 0,00 | 0,00 | 5.500,00 |
| Elternbeiträge | 135.896,40 | 106.730,00 | 27.126,00 |
| Busgeld | 1.500,00 | 900,00 | 0,00 |
| Bambini Schulkinder | 25.200,00 | 16.800,00 | 0,00 |
| Gesamteinnahmen | 307.886,40 | 235.840,00 | 70.781,00 |
| Betriebskostenzuschuss Stadt Allendorf | -343.450,79 | -281.310,12 | -77.585,40 |

Anlage 4

**Kostenberechnung bzw. die Ermittlung der einzelnen Kostenanteile
(Stadt/Land/Eltern) auf Basis der vorliegenden Haushaltsplanung 2018**

Wird derzeit durch den Fachbereich erstellt.

Anlage 5

Erläuterung der eingeplanten Kosten in Höhe von 15.000 € für die Herstellung der Außenanlagen der KiTa in Nordeck

Wird derzeit durch den Fachbereich erstellt.

Anlage 6

Frau Trenc erbittet eine Zusammenstellung der Belegungszahlen der Kindertagesstätten

Der Magistrat der
Stadt Allendorf (Lumda)
Bahnhofstraße 14

Allendorf (Lumda), 8. Februar 2018

Tel.: (06407) 9112-32

Aktenvermerk

Betreff: Bericht zu den Kindertagesstätten in Allendorf (Lumda)
Aktenzeichen: 460.0 / 038904

Besprechung am: 8. Februar 2018

Ort: Allendorf (Lumda)

Teilnehmer: Frau Fricke

Zahlen, Daten, Fakten

Die Belegungszahlen der Kitas in Allendorf (Lumda) (Stand: 01.01.2018) sind nach Information durch die Lebenshilfe die Folgenden:

Kita Allendorf:

U3: 68

U3: 8

Kita Nordeck-Winnen:

U3: 42

U3: 11

Waldkita Nordeck:

U3: 9

U3: 1

Derzeit befindet sich der Ausbau der Kindertagesstätte Allendorf in der Umsetzungsphase. Die Kosten hierfür betragen voraussichtlich 554 TE und sind im Haushaltsplan 2017 und im Haushaltsplanentwurf 2018 eingestellt. Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt zu einem kleineren Teil über einen Zuschuss aus Mitteln des KIP 2016 in Höhe von 103 TE. Die übrigen Kosten sind grundsätzlich über Investitionsdarlehen zu finanzieren. Hieraus ergeben sich entsprechende Mittelbindungen aufgrund der dann zukünftig zu leistende Zins- und Tilgungsraten sowie die im Ergebnishaushalt zu erwirtschaftenden Aufwendungen für Abschreibungen, die den finanziellen Handlungsspielraum der Stadt einengen werden.

Aufgrund der in der Vergangenheit deutlich ausgebauten Betreuungsleistungen im Bereich der Kindertagesstätten insbesondere bei der U3-Betreuung, der nachhaltigen Anhebung der Betreuungsstandards sowie auch der tariflichen Verbesserung der Beschäftigten selbst hat sich in diesem Bereich mittelfristig der städtische Zuschuss-/Finanzierungsbedarf drastisch erhöht.

2014: 336 TE

2015: 411 TE

2016: 538 TE

2017: 701 TE (Plan)

2018: 814 TE (Plan)

Zum Vergleich:

Der städtische Mehrertrag durch die Anhebung der Grundsteuer B um 100 Prozentpunkte beträgt ca. 125 TE p. A.

F. d. R.



(Fricke), Hauptamtsleiterin

| | | | | | | |
|------------|-------------------------------------|-----------|-------------------------------------|------|--------------------------|--------|
| Vorteiler: | <input checked="" type="checkbox"/> | Bgm. | <input checked="" type="checkbox"/> | 10.1 | <input type="checkbox"/> | 10.2 |
| | <input checked="" type="checkbox"/> | 20.1 | <input type="checkbox"/> | 20.2 | <input type="checkbox"/> | 60 |
| | <input type="checkbox"/> | Vorzimmer | <input type="checkbox"/> | HiPo | <input type="checkbox"/> | Bauhof |
| | <input type="checkbox"/> | | | | | |

Anlage 7

Fragestellung: Können für die geplante Heizungserneuerung des Sportlerheims in Nordeck (8.000 €) Zuschüsse des Landessportbundes gewährt werden

Wird derzeit durch den Fachbereich geprüft.

Anlage 8

Prüfung, ob für die geplante Teilrestauration des Wasserwidders in Climbach (4.000 €) Zuschüsse der Denkmalpflege gewährt werden können

Das Amt für Denkmalschutz (Fr. Steuernagel u. Fr. Bairstow) ist in die Maßnahme eingebunden. Förderungen wurden von der Arbeitsgemeinschaft Heimatgeschichte e.V. (Herr Heibertshausen) beantragt da die Stadt Allendorf (Lumda) als Gebietskörperschaft nicht so förderungswürdig ist wie der Verein. Die Denkmalbehörde hat auf Antrag der Arbeitsgemeinschaft bereits einen Zuschuss in Höhe von 4000,- für die Außenbereichssanierung gewährt und der Landkreis Gießen hat einen weiteren Zuschuss –ebenfalls über die Denkmalbehörde- in Höhe von 1.000,- € für die Wiederherstellung der Widdertechnik gewährt.

Außerdem hat die Sparkasse Grünberg 3.000,- € für den Restauration gespendet, 1.500,-€ für die Tür u. 1.500,-€ für das Turbinenrad.

Schließlich hat auch die Volksbank Allendorf 500,- € für die Restauration des Außenbereich gespendet.

Anlage 9

Herr Käs kritisiert die verbesserungsbedürftige Ausleuchtung der neu errichteten Bushaltestelle in der Futterwiese. Ebenso bittet er um Prüfung der Einrichtung eines „Zebrastreifens“ an dieser Stelle

Das Bauverwaltungsamt wird den VGO zwecks Überprüfung der Ausleuchtung der Bushaltestelle einschalten.

Die von Hessen Mobil geforderte und bereits vorhandene aber noch nicht für den Fußgängerverkehr freigegebene Querungshilfe soll die Funktion eines Zebrastreifens übernehmen.

Anlage 10

Ausbauplanung „südliche Rosenstraße“

Zeichen- und Farbenerklärung

-  Entwicklungsl. Bebauungsplan "Städtisch Rosenstraße"
-  Planstraße
-  Landesstraße
-  Kreisstraße
-  Netzknoten

Stadt Allendorf (Lumda)
Straßenbau Winnen
Vorplanung / Entwurfsplanung
Grundlagige Erneuerung Rosenstraße
im Bereich B-Plan "Städtisch Rosenstraße"



Lageplan - Übersicht

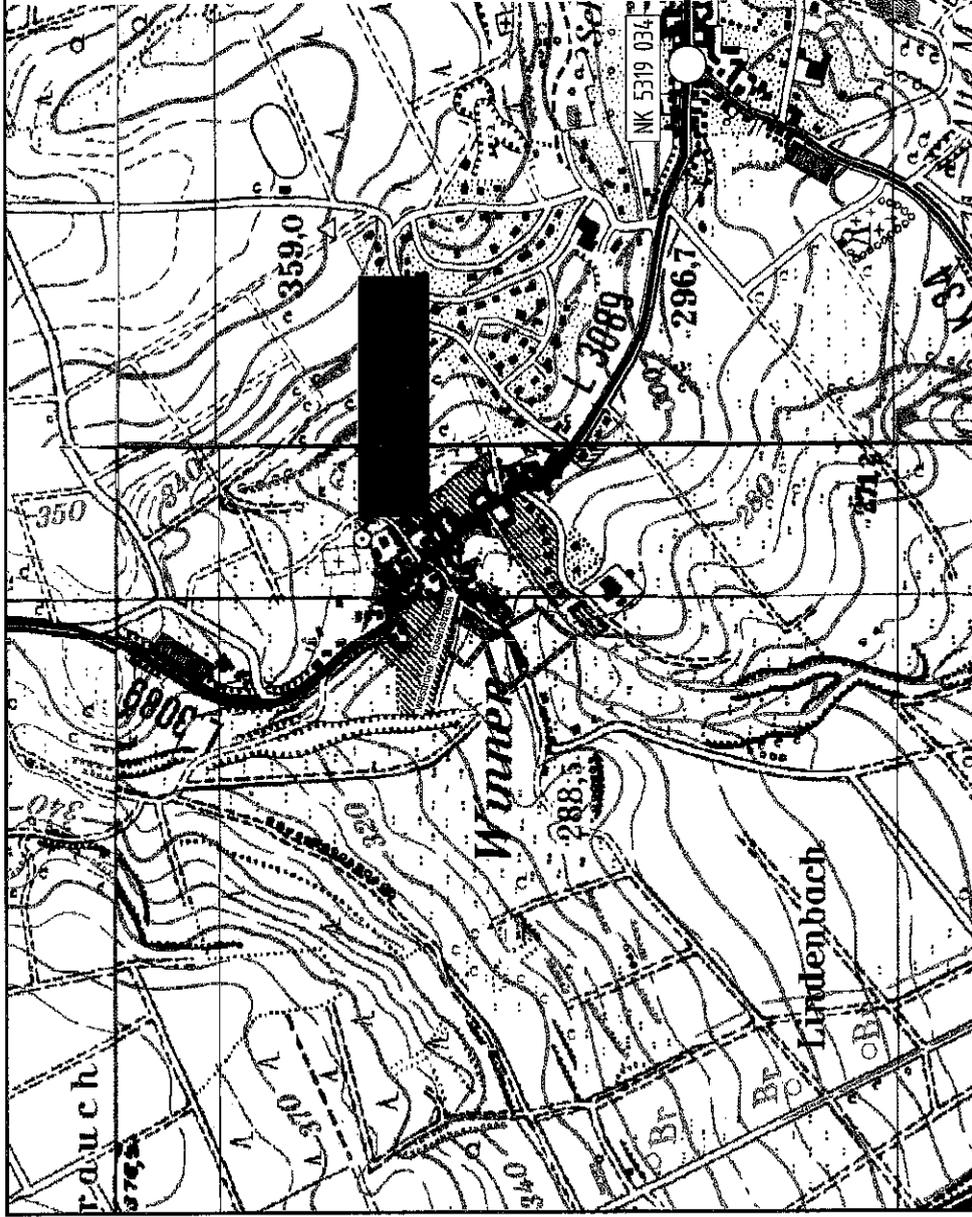
Das Ingenieurbüro



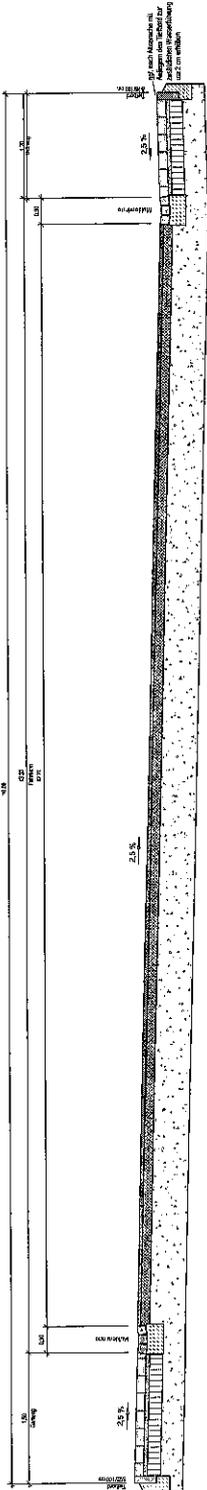
Allendorf (Lumda), den 22.12.2016
In den Hauptblättern 21, 24/48 Allendorf (Lumda)

Allendorf (Lumda), den
Telefon: (06407) 91100 - Telefax: (06407) 9110-90

| | |
|----------------|------------|
| Dokument-Nr.: | ALL-096 |
| Datum: | 22.12.2016 |
| Maßstab: | 1 : 5.000 |
| Projektfläche: | 0,17 m² |
| Gezeichnet: | |
| Geprüft: | |
| Druckfertig: | |
| AL-Objekt-Nr.: | |



Regelquerschnitt 1

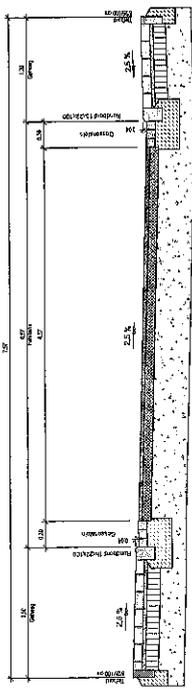


Gemeinschaftsüberbau (R14)
 Betonpflaster (C1 nach R10.12, TR 10.1, 2004)
 9 cm
 4 cm
 15 cm
 30 cm

Festkörperschicht (R14)
 Betonpflaster (C1 nach R10.12, TR 10.1, 2004)
 9 cm
 4 cm
 15 cm
 30 cm

Gemeinschaftsüberbau (R14)
 Betonpflaster (C1 nach R10.12, TR 10.1, 2004)
 9 cm
 4 cm
 15 cm
 30 cm

Regelquerschnitt 2



Gemeinschaftsüberbau (R14)
 Betonpflaster (C1 nach R10.12, TR 10.1, 2004)
 9 cm
 4 cm
 15 cm
 30 cm

Festkörperschicht (R14)
 Betonpflaster (C1 nach R10.12, TR 10.1, 2004)
 9 cm
 4 cm
 15 cm
 30 cm

Gemeinschaftsüberbau (R14)
 Betonpflaster (C1 nach R10.12, TR 10.1, 2004)
 9 cm
 4 cm
 15 cm
 30 cm



Stadt Albstadt (Lands)
 Straßenbau Württemberg
 Verkehrs-Engineering
 im Bereich B-Plan "Straßenbau"

| | |
|-------------|---------|
| Objekt-Nr. | ALL-008 |
| Maßstab | 1:20 |
| Projekt-Nr. | 048 10' |
| Blatt-Nr. | |
| Blatt-Titel | |
| Blatt-Größe | |
| Blatt-Nr. | |
| Blatt-Titel | |
| Blatt-Größe | |

Regelquerschnitte



Ingenieurbüro
BRODMANN GmbH

Albstadt (Lands), am 22.12.2015
 Telefon: 07141 9100-100
 E-Mail: info@brodmann.de

Anlage 11

Vorlage der aktuellen Auszüge der einzelnen Öko-Punkte-Maßnahmen

Anlage 12

Herr Vorsitzender Hofmann regt an, die Befreiung von der GEZ-Gebühr für die Feuerwehrfahrzeuge sowie den Abschluss einer Verdienstausfallversicherung für Feuerwehreinsätze zu prüfen.

Der Verdienstaussfall bei Einsätzen ist in der bestehenden Versicherung mitversichert.

Ob eine GEZ-Befreiung für Feuerwehrfahrzeuge möglich ist, befindet sich derzeit in der Überprüfung.